VSRW-Verlag Dr. Hagen Prühs GmbH | Rolandstraße 48 | 53179 Bonn

26.1.2024 Presseinformation

Auswirkungen des Geldwäschegesetzes in der GmbH-Praxis

Verschärfte Meldepflichten erfordern systematische Selbstkontrolle von GmbHs und ihren Geschäftsführern

Bonn, 26.1.2024. Seit 2023 rücken die im Eigentum von Gesellschaften stehenden Immobilien in den Fokus der Geldwäscheprüfer. Damit wird an Entwicklungen angeknüpft, die bereits in den Vorjahren zu einer merklichen Erweiterung des Geldwäscherechts führten. So haben das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz im Jahr 2021 sowie das Ende 2022 in Kraft getretene Sanktionsdurchsetzungsgesetz II die Pflichten, die GmbHs und ihre Geschäftsführer erfüllen müssen, deutlich ausgeweitet.

Die Erweiterung des Transparenzregisters ab dem Jahr 2023 hat zwar nicht zu unmittelbaren Meldepflichten bezüglich der Immobilien von GmbHs geführt. Da nun aber die Grundbuchämter Informationen zum GmbH-Eigentum an das Transparenzregister weitergeben, ist es für GmbHs dringend angeraten, die Grundbücher ihrer Immobilien auf aktuellem Stand zu halten. Versäumen sie das, drohen spätestens ab 2026 Unregelmäßigkeitsmeldungen, etwa durch Banken oder Versicherungsunternehmen. Maximale Sorgfalt ist deshalb von tiefgreifender Bedeutung, da im Falle der Nichteinhaltung empfindliche Strafen für GmbH und Geschäftsführer drohen. Das können hohe Bußgelder sein. Es ist aber auch möglich, dass „Sünder“ auf der Homepage des Bundesverwaltungsamts (das die Kontrolle und Sanktionierung in geldwäscherechtlichen Fragen übernimmt) öffentlich präsentiert werden. Dadurch drohen Reputationsverlust und geschädigte Vertragsbeziehungen.

Zudem sind GmbHs inzwischen verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten, also natürliche Personen, die mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile auf sich vereinen bzw. mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren, zum Transparenzregister zu melden. Besonders bei stark gegliederten Beteiligungsstrukturen kann die Ermittlung der Berechtigten kompliziert werden. Das kann z.B. im Fall der Beteiligung einer Muttergesellschaft oder von Sonderkonstellationen wie Stimmrechtsvereinbarungen, Vetorechten und stillen Beteiligungen ein Problem sein.

Hinzu kommen zahlreiche fortlaufende Meldepflichten. So muss anlässlich aller Änderungen der Gesellschaftsstruktur geprüft werden, ob diese ans Transparenzregister zu melden sind. Sind mehrere GmbHs beteiligt, muss diese Prüfung zudem für jede Gesellschaft erfolgen. Dementsprechend sollte eine unternehmensinterne Kontrolle in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Jahr, stattfinden.

Eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts findet sich in **Ausgabe 1/2024** der Zeitschrift GmbH-Steuerpraxis, die im Bonner VSRW-Verlag erscheint. Der Beitrag ist auch als einzelner Fachbeitrag auf www.vsrw.de erhältlich.

Pressekontakt:

Karsten Köhler

Redaktion

Tel. 0228 95124-31

E-Mail: redaktion@gmbhchef.de